



**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 38/2022**

Hagen, 06. Dezember 2022

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Kinderschutz“
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 16. November 2022**

3



**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Kinderschutz“
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 16. November 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 sowie Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium vermittelt praxisrelevante sozialwissenschaftliche Fach-, Reflexions- und Handlungskompetenzen. Die Teilnehmenden werden befähigt, professionelles Handeln dialogisch zu entwickeln, Lernprozesse zusammen mit den Fachkräften anderer Professionen und Einrichtungen und nicht zuletzt mit Eltern und Kindern in Gang zu setzen, zu begleiten und zum Erfolg zu führen. Durch die vermittelten Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familien- und Kindschaftsrechts sind sie in der Lage, zwischen Alltagstheorien, milieugebundenen Familienbildern, Rechtslage und Gefährdungsrisiken der Situation zu unterscheiden. Sie erwerben Handlungskompetenzen für die fallbezogene fach- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit und die Beteiligung der betroffenen Kinder bei der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung. Zudem erwerben und vertiefen sie ihre fallverstehende Analysefähigkeit und Expertise in Diagnostik und Intervention in unterschiedlichen Fallkonstellationen.

(2) Das weiterbildende Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht sowohl einen ersten fundierten Zugang zu der Thematik als auch eine Vertiefung bereits vorhandener Kompetenzen. Es richtet sich insbesondere an Personen mit aktuellen oder zukünftigen Arbeitsschwerpunkten oder Spezialisierungsinteressen in den Bereichen

- der Kinder- und Jugendhilfe (sozialpädagogische Fachkräfte in den Jugendämtern, ASD),
- des Familien- und Kindschaftsrechts (z. B. Familienrichterinnen und Familienrichter, Verfahrensbeistände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Amtsvormunde, Kinderschutzfachkräfte),
- der familienrechtlichen Begutachtung (z. B. im Kindschaftsrecht tätige Gutachterinnen und Gutachter),
- der Kinder- und Jugendbetreuung/Pädagogik (z.B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Lehrkräfte aller Schulformen, pädagogische Fachkräfte der Frühen Bildung, Betreuung und Erziehung [FBBE] – z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Fachberaterinnen und Facharbeiter, Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten, Kindertagespflegerinnen und Kindertagespfleger),
- der Psychologie (Berufspsychologinnen und Berufspsychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen sowie Jugendberater) oder
- der Gesundheitshilfe und Medizin (z.B. Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder der Pädiatrie; Hebammen und Entbindungspfleger).



§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Studierende eines affinen Studiengangs (z.B. Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Soziale Arbeit) werden auf Antrag auch schon vor ihrem Studienabschluss zugelassen; in diesem Fall sollte das Studium bereits fortgeschritten sein. Eine im Beruf erworbene Eignung liegt insbesondere vor bei Abschluss einer affinen Berufsausbildung, z. B. in einem pädagogischen, sozialpädagogischen oder medizinischen Beruf, oder nach Erwerb von vergleichbar einschlägigen Kenntnissen durch eine mindestens dreijährige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, die einen Bezug zum Kinderschutz erkennen lässt.

(2) Der Einstieg in das weiterbildende Studium ist ganzjährig auch außerhalb der Einschreibefristen möglich. Die Zuordnung zu einem Semester erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags.

(3) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester im Teilzeitstudium. Das Studium kann in Vollzeit und Teilzeit absolviert werden.

(2) Das Curriculum umfasst bis 20 ECTS-Punkte und gliedert sich in ein Basismodul und zwei Vertiefungsmodule mit den folgenden Inhalten:

I. Basismodul Kinderschutz und multiprofessionelles Handeln (10 ECTS)

Studientext: Multiprofessionelle Zusammenarbeit: Kinderschutz interdisziplinär und partizipativ

Studientext: Organisierter Kinderschutz in Deutschland

Studientext: Kooperation als Schlüsselkonzept moderner Kinderschutzarbeit: Empirische und theoretische Perspektiven

II. Vertiefungsmodule

1. Kinderschutz und Familie: Kritische Auseinandersetzung mit dem Familienbegriff (5 ECTS)

Studientext: Familie als soziales System - Unkonventionelle Familien – Familienkonstellationen

Studientext: Familie als Ressource – Resilienz- und Risikofaktoren im Kinderschutz

2. Kinderschutz und Fallverstehen (5 ECTS)

Studientext: Fallverstehen in der Begegnung – Grundlagen berufsfachlichen Handelns im Kinderschutz

Studientext: Fallverstehen und professionelles Handeln

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Jedes Modul schließt mit einer unbenoteten Prüfung ab, bei der die Teilnehmenden unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Die Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertet.



(3) Die Prüfungen bestehen entweder in einer Einsendeaufgabe, einem Kurzreferat oder einer Fallarbeit.

(4) Eine Einsendeaufgabe besteht in einer Aufgabenstellung, die entweder Multiple Choice Fragen, offene Fragen, einen Essay oder eine Mischung dieser Aufgabentypen umfassen kann. Sie wird zu einem didaktisch sinnvollen Zeitpunkt während des Semesters veröffentlicht und von den Teilnehmenden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 3 Wochen in den Vertiefungsmodulen 1 und 2, im Basismodul von in der Regel 6 Wochen, in häuslicher Arbeit bearbeitet und zur Bewertung eingereicht. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang an der Hochschule; im Falle postalischer Übersendung wahrt der Postaufgabestempel die Frist. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt bei Einsendeaufgaben nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Ein Kurzreferat beinhaltet die Bearbeitung einer allgemeinen Aufgabenstellung, deren Ergebnis mündlich als 15- bis 30-minütiger Vortrag präsentiert wird. Eine Fallarbeit erfordert die Bearbeitung einer praxisbezogenen Aufgabenstellung, deren Ergebnis mündlich als 15- bis 30-minütiger Vortrag präsentiert und ggf. durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird. Beide Prüfungsformate sind sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenarbeit zulässig. Die Bearbeitungszeit für die Aufgabenstellung beträgt mindestens 4 Wochen. Die Ableistung eines Kurzreferats oder einer Fallarbeit erfordert eine Prüfungsanmeldung innerhalb der zu Semesterbeginn veröffentlichten Anmeldefristen. Wird ein vereinbarter Präsentationstermin nicht wahrgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; dies gilt nicht, wenn die Säumnis unverzüglich durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag entschuldigt wird.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Bewertung von Einsendeaufgaben soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden, die Bewertung eines Kurzreferats oder einer Fallarbeit am Tag der Präsentation.

(8) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung stehen, können die Teilnehmenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmenden verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.



§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studientexte sowie Betreuenden der Module befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für alle durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Kulturwissenschaft eine wissenschaftliche Leitung ein. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie entscheidet ferner über Fragen der Prüfungsorganisation, den Nachteilsausgleich und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmende, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für eine Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Anerkannte Leistungen werden mit dem Zusatz „anerkannt“ gekennzeichnet.



§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 10 ECTS-Punkte erworben wurden. Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Weiterbildungszertifikat („Certificate of Advanced Studies“, bezogen auf Inhalte der Kompetenzstufe 7 gemäß DQR) ausgestellt.

(2) Teilnehmende, die das Basismodul erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das „Certificate of Advanced Studies“ über Basiskonzepte im Kinderschutz. Teilnehmende, die zusätzlich noch mindestens ein Vertiefungsmodul erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das „Certificate of Advanced Studies“ über vertiefte Kenntnisse im Kinderschutz. Teilnehmende, die beide Vertiefungsmodulare ohne das Basismodul erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das „Certificate of Advanced Studies“ über Kenntnisse im Kinderschutz.

(3) Wird zum Erwerb oder zur Vertiefung ausgewählter Kompetenzen lediglich ein einzelnes Vertiefungsmodul erfolgreich abgeschlossen, so erhalten die Teilnehmenden auf Antrag ein Modulzertifikat.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so erklärt die wissenschaftliche Leitung die betroffene Prüfung nachträglich für nicht bestanden und zieht das unrichtig gewordene Zertifikat ein.

(2) Vor einer Entscheidung soll den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. November 2022.

Hagen, den 02. Dezember 2022

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Peter Risthaus

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*